

**Drucksache**

<b>Gebührenkalkulation und Abfallwirtschaftssatzung 2018/2019 - Variante Anstalt des öffentlichen Rechts</b>			
verantwortlich: Abfallwirtschaftsamt		Drucksache 2017/184/01	
		14.03.2018	
<b><u>Beratung:</u></b>	Ö	23.10.2017	Umwelt- und Verkehrsausschuss
<b><u>Beschlussfassung:</u></b>	Ö	13.11.2017	Kreistag

**Beschlussvorschlag:**

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. **Der dargestellten Zuführung der Rückstellungen und der Berechnung der Nachsorgekosten von Abfallentsorgungseinrichtungen, einschließlich des Berechnungsverfahrens der kalkulatorischen Zinsen, der Abschreibung und der Verwaltungskostenerstattung wird zugestimmt.**
2. **Der dargestellten Gesamtkalkulation der Abfallwirtschaftsgebühren für die Jahre 2018/2019, einschließlich der vorgeschlagenen Ermessensentscheidungen, wird zugestimmt.**
3. **Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung wird beschlossen.**

## 1. Zusammenfassung

Vorgelegt wird die Gebührenkalkulation und Abfallwirtschaftssatzung für die Jahre 2018/2019 **auf der Datengrundlage des Wirtschaftsplanentwurfs Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR (AWRM)**. Nach langen Jahren mit insgesamt rückläufigem Gebührenniveau ergibt sich erstmals seit 2005 wieder eine Gebührenerhöhung für die Haushalte und das Kleingewerbe. Dies entspricht einer Gebührenerhöhung von 7,8 %. Trotz der Gebührenerhöhung liegen die Müllgebühren mit 138 Euro jährlich aber deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 151 Euro.

Der Mehraufwand soll über eine Erhöhung der Jahres- und Behältergebühren abgedeckt werden.

Gleichzeitig wird vorgeschlagen, auch die Gebühren für die Sperrmüllabholung, die Express-Dienstleistungen sowie die Pauschalanlieferungen auf den Deponien anzuheben, um diese Leistungen verursachergerechter über die tatsächlichen Nutzer zu finanzieren.

### **Hinweise zur Gebührenkalkulation auf Basis AWRM**

Diese Kalkulationsvariante basiert, wie auch die bisherigen Kalkulationen und die Variante für den Status quo, ebenfalls auf den etablierten Kalkulations- und Berechnungsstrukturen für die beiden bisherigen Organisationseinheiten AWG und Landkreis.

Berücksichtigt sind jetzt allerdings, trotz Beibehaltung der Strukturen und Bezeichnungen, die von der AWG neu bewerteten Zahlen unter Annahme einer existierenden Kommunalanstalt (Wirtschaftsplan AWRM). Diese beinhalten Reduzierungen bei der Umsatzsteuer auf nicht steuerbare Aufwendungen, geringere Belastungen für die Deponienachsorge sowie Einsparungen bei den Personalkosten.

## **2. Eckpunkte und wesentliche Entwicklungen der Gebührenkalkulation und Abfallwirtschaftssatzung 2018/2019**

### **2.1 Finanzielle Eckpunkte**

Grund für die Gebührenerhöhung ist - im Vergleich zum letzten Doppelkalkulationszeitraum – ein erheblicher Mehraufwand, der finanziert werden muss. Folgende Belastungsfaktoren sind insbesondere zu nennen:

- Die Zuweisungsrate an die AWG liegt im Zweijahreszeitraum 2018/2019 um ca. **4,67 Mio. Euro** höher. Darin enthalten ist eine zusätzliche Erhöhung der Kosten aus dem Vertrag Sammlung und Transport, bedingt durch steigende Müllmengen. Außerdem sind höhere Aufwendungen aus Neuausschreibungen, wie z. B. beim Problemmüll oder der Holzverwertung anzuführen, aber auch höhere Kosten für die Biomüllaufbereitung in Neuschöntal, gestiegene Personalkosten und notwendige Sanierungsmaßnahmen (vgl. auch Ziff. 3.1).
- Auch die deutliche Erhöhung der Jahresraten für die Nachsorgekosten der verfüllten Deponien um **1,7 Mio. Euro** im Doppelkalkulationszeitraum wirkt sich nachteilig auf die Gebühren aus (vgl. auch Ziff. 4.4). Der Mehraufwand resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen Kosten für den Bau von Oberflächenabdichtungen.
- Weiter schlagen Mehrkosten beim Planansatz für die thermische Restmüllbeseitigung in Höhe von ca. 1,18 Mio. Euro zu Buche. Ursächlich sind insgesamt gestiegene Müllmengen sowie höhere Kosten für die Verbrennung (vgl. auch Ziff. 3.5).

Außerdem fällt ins Gewicht, dass in der Gebührenkalkulation 2016/2017 noch ein positives Rechnungsergebnis in Höhe von ca. 6 Mio. Euro zur Stabilisierung der Gebühren eingesetzt werden konnte. Für die aktuelle Kalkulation steht das Rechnungsergebnis aus der Doppelkalkulation 2014/2015 zur Verfügung, das sich auf einen Betrag in Höhe von ca. 4 Mio. Euro beläuft. Dieser Betrag liegt um ca. 2 Mio. Euro unter dem in der letzten Kalkulation verrechneten Ergebnis und wirkt sich damit ebenfalls kostensteigernd aus.

Auch entlastende Faktoren sind zu nennen: so z. B. ein um rund 1 Mio. Euro höherer Planansatz bei den Wertstoff Erlösen, der für den neuen Kalkulationszeitraum prognostiziert werden

kann sowie ein Rückgang im Bereich der Abschreibungen, der sich mit ca. 0,88 Mio. Euro auswirkt. Letztlich überwiegen die kostensteigernden Faktoren aber deutlich.

Festzuhalten ist, dass sich auch in der aktuellen Kalkulation die aus steuerlichen Gründen notwendige Abgrenzung der privatwirtschaftlichen Tätigkeiten der AWG weiter auswirkt. So stehen u.a. die dem Gebührenhaushalt in den Vorjahren noch zugeflossenen Erträge, z. B. aus der Erdaushubentsorgung, nicht mehr zur Verfügung. Der Bilanzgewinn verbleibt nach dem Gesellschafterbeschluss bei der AWG.

## **2.2 Wesentliche Gebührentwicklungen**

Vorgeschlagen wird, den Mehraufwand über Erhöhungen sowohl der Jahresgebühren als auch der Behältergebühren für Rest- und Biomüll zu decken.

Auf dieser Basis ergibt sich bei einem 4- und Mehrpersonenhaushalt folgende Gebührentwicklung:

	<b><u>Jahresgebühr</u></b> (4- u. Mehrpersonenhaushalt)	<b><u>Restmüll</u></b> 60-l, 14-tägl.	<b><u>Biomüll</u></b> 80-l-Tonne	<b><u>Gesamtbelastung</u></b> 60-l Restmüll, 14-tägl. 80-l-Biotonne
<b>2016/2017</b>	69,00 Euro	38,00 Euro	21,00 Euro	128,00 Euro
<b>2018/2019</b>	<b>73,00 Euro</b>	<b>42,00 Euro</b>	<b>23,00 Euro</b>	<b>138,00 Euro</b>

## **2.3 Landesweiter Vergleich**

Trotz der zwingenden Gebührenerhöhung wird die Gesamtbelastung eines 4-Personen-Musterhaushaltes im Kreis weiterhin unter dem landesweiten Durchschnitt liegen. Dieser liegt nach den Zahlen des Umweltministeriums in der aktuellen Abfallbilanz im Jahr 2017 bei 151,06 Euro.

Mit den Müllgebühren wird ein komfortables, über die Jahre stetig optimiertes Erfassungssystem finanziert, das auch einen landesweiten Vergleich nicht zu scheuen braucht. Viele Abfälle werden direkt am Grundstück abgeholt. Bei der Altpapierfassung stehen wahlweise die Blaue Tonne oder Depotcontainer zur Verfügung. Der wöchentliche Abfuhrhythmus für die Biotonne wurde auf Wunsch vieler Bürgerinnen und Bürger bis Ende Oktober verlängert. Zusätzlich können Abfälle und Wertstoffe flexibel auf den Wertstoffstationen der Deponien, den Recyclinghöfen und Häckselplätzen im sogenannten „Bringsystem“ entsorgt werden. Mit dem neuen Abfuhrvertrag für die Müllabfuhr wurde auch ein weiterer, wesentlicher Schritt zum Schutz des Klimas umgesetzt. Die Abfuhrunternehmen sind verpflichtet, ihre Leistungen mit einer sehr umweltfreundlichen Fahrzeugflotte zu erbringen. Auch die Biomüllverwertung wird durch die Verbesserung der Störstoffkontrolle weiter optimiert.

## **3. Detailinformationen zur Gebührenkalkulation 2018/2019**

Die vorgelegte Gebührenkalkulation 2018/2019 basiert, wie die vorhergehenden Kalkulationen, auf dem von Cap Gemini im Gebührenjahr 2003 entwickelten Kalkulationskonzept sowie den in den Folgejahren umgesetzten Optimierungen. Bei der Gebührenkalkulation 2018/2019 handelt es sich zunächst um zwei Einzelkalkulationen, deren Werte anschließend zusammengefasst und gemittelt werden. Auf diese Weise werden für beide Jahre einheitliche Gebührensätze berechnet. Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen voll durchgerechnete Kalkula-

tion dient als Grundlage für fundierte Ermessensentscheidungen und bietet größtmögliche Transparenz und Rechtssicherheit.

### **3.1 Kosten und Finanzierung der Abfallentsorgung 2018/2019**

Die voraussichtlichen Gesamtaufwendungen im Bereich der gebührenfinanzierten Abfallwirtschaft belaufen sich ohne Verrechnung von Vorjahresüberschüssen im Jahr 2018 auf ca. **31,20** Mio. Euro und im Jahr 2019 auf **29,92** Mio. Euro (vgl. **Anlage 4**).

Dieser Betrag setzt sich aus den Kosten des Landkreises in Höhe von rund **11,07** Mio. Euro für 2018 und 11,04 Mio. Euro für 2019 (2016: 11,36 Mio. Euro bzw. 2017: 11,44 Mio. Euro) sowie den Kosten der AWG von ca. **20,13** Mio. Euro bzw. **18,88** Mio. Euro brutto (2016: 17,34 Mio. Euro brutto bzw. 2017: 16,99 Mio. Euro brutto) zusammen.

Die Kostensteigerungen wurden bereits unter Ziff. 2.1 begründet. Beim Landkreis wirken sich insbesondere die Mehraufwendungen im Bereich der Deponienachsorge (vgl. auch Ziff. 4.4) aus.

Die Gesamtzuweisungsrate an die AWG beläuft sich im Jahr 2018 auf **25,85** Mio. Euro brutto und im Jahr 2019 auf ca. **28,09** Mio. Euro brutto (2016: 23,86 Mio. Euro brutto und 2017: 24,58 Mio. Euro brutto). Die Differenz zwischen dem oben genannten Betrag in Höhe von **20,13** Mio. Euro bzw. von **18,88** Mio. Euro (Kosten der AWG) zur jetzt genannten Zuweisungsrate ist darauf zurückzuführen, dass im höheren Betrag auch die Entnahme aus der Nachsorgerückstellung für verfüllte Deponien enthalten ist. Dieser Betrag ist Bestandteil der Zuweisungsrate, aber im Rahmen der laufenden Gebührenkalkulation nicht relevant.

Das **Gesamtbudget** für die **AWRM** (Kurzbericht, Wirtschaftsplan) ist in **Anlage 8** beigefügt.

### **3.2 Haus- und Biomüllgebühren sowie Gebühren für Sperrmüll und Pauschalanlieferungen 2018/2019 im Überblick**

Auf die Erläuterungen unter Ziff. 1 und 2 wird verwiesen.

#### **3.2.1 Gebühren für Sperrmüll und Pauschalanlieferungen**

Die Gebühr für eine Sperrmüllkarte, d.h. die Sammlung, den Transport und die Verwertung bzw. Beseitigung von zwei Kubikmetern Sperrmüll liegt seit acht Jahren unverändert bei 15 Euro. Sie wurde letztmals im Jahre 2009 von 12 Euro auf 15 Euro erhöht. Mit der vorliegenden Kalkulation und Abfallwirtschaftssatzung wird auch in diesem Bereich eine Gebührenerhöhung vorgeschlagen. Im Wesentlichen sprechen zwei Gründe für die Erhöhung:

Die Kosten für das Einsammeln und Transportieren des Sperrmülls sind in den letzten acht Jahren zum einen durch die vertraglich vereinbarten Preisanpassungen und vor allem durch die Neuausschreibung des Transportvertrages zum 01.01.2016 deutlich angestiegen. Ein weiterer deutlicher Preisanstieg ergibt sich durch eine Verknappung der Behandlungskapazitäten im Bereich Altholz.

Da die Sperrmüllgebühren nicht kostendeckend erhoben werden, bezahlen alle Haushalte über die Jahresgebühr einen Teil dieser Leistungen mit. Nachdem die Mehrzahl der Haushalte nicht jedes Jahr eine Sperrmüllabholung in Anspruch nimmt, ist es im Sinne der Verursachergerechtigkeit sinnvoll, auch die Gebühren für eine Sperrmüllkarte anzupassen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Gebühr für eine Sperrmüllkarte von 15 Euro auf 20 Euro und für eine Express-Dienstleistung von 35 Euro auf 40 Euro festzusetzen.

Weiter sollen die Pauschalgebühren für Kleinmengen an die neuen Sperrmüllgebühren angepasst und harmonisiert werden, wie dies auch bereits bisher der Fall war bzw. ist. Andernfalls ist mit zahlreichen und „hitzigen“ Diskussionen zwischen Anlieferern und Deponiekassierern über die Definition von Sperrmüll und sonstigen Abfällen zu rechnen. Die Gebühr für Pauschalanlieferungen bis 100 kg soll daher ebenfalls auf 20 Euro (bisher 15 Euro) und für Pauschalanlieferungen bis 200 kg auf 40 Euro (bisher 30 Euro) festgesetzt werden.

### 3.2.2 Gebühren für die Haushalte und das Kleingewerbe im Überblick

	2018/2019 in Euro	2016/2017 in Euro
<i>Jahresgebühr Haushalte</i>		
1-Personenhaushalt	<b>64</b>	61
2- u. 3-Personenhaushalt	<b>70</b>	67
4- und Mehrpersonenhaushalt / Kleingewerbebetriebe	<b>73</b>	69
<i>Behältergebühren für Kleingefäße und Großbehälter (Wohnanlagen)</i>		
60 l – 2-wöchentlich	<b>42</b>	38
60 l – 4-wöchentlich	<b>21</b>	19
80 l – 2-wöchentlich	<b>56</b>	50
80 l – 4-wöchentlich	<b>28</b>	25
120 l – 2-wöchentlich	<b>84</b>	76
240 l – 2-wöchentlich	<b>168</b>	152
770 l – 2-wöchentlich	<b>539</b>	485
770 l – wöchentlich	<b>1.078</b>	970
1.100 l – 2-wöchentlich	<b>770</b>	693
1.100 l – wöchentlich	<b>1.540</b>	1.386
35 l Abfallsack	<b>2</b>	2
70 l Abfallsack	<b>4</b>	4
<i>Behältergebühren Biotonne</i>		
80 l	<b>23</b>	21
120 l	<b>35</b>	31
240 l	<b>70</b>	63
Bioabfallsack	<b>2,50</b>	2,50
<i>Gebühren für Sonderabfahren</i>		
Sperrmüllabfuhr	<b>20</b>	15
Sperrmüll-Expressabfuhr	<b>40</b>	35
Altmetallabfuhr sowie Abfuhr von Haushaltskühlgeräten und sonstigen Elektro- u. Elektronikaltgeräten	<b>frei</b>	frei
Expressabfuhr für Altmetall, Haushaltskühlgeräte und sonstige Elektro- und Elektronikaltgeräte	<b>40</b>	35

<i>Gebühren für Pauschalanlieferungen</i>		
Kleinanlieferungen auf den Deponien bis 100 kg	<b>20</b>	15
Kleinanlieferungen auf den Deponien bis 200 kg	<b>40</b>	30

### **3.3 Gewerbemüllgebühren 2018 und 2019/ Bereich öffentliche Müllabfuhr**

Bei den separat zu kalkulierenden Gebührensätzen für die Großbehälter Gewerbe ergeben sich Reduzierungen zwischen ca. **15** und **20** %. Bei diesen Gebührensätzen muss berücksichtigt werden, dass hier keine langjährige Gebührenstabilität wie bei den Haushalten gegeben ist.

	<b>2018/2019 in Euro</b>	2016/2017 in Euro
<i>Großbehälter Gewerbe, Jahresgesamtgebühren</i>		
770 l – 2-wöchentlich	<b>609</b>	761
770 l – wöchentlich	<b>1.217</b>	1.522
1.100 l – 2-wöchentlich	<b>869</b>	1.087
1.100 l – wöchentlich	<b>1739</b>	2.175
770 l – pro Leerung	<b>29</b>	34
1.100 l – pro Leerung	<b>41</b>	49
2.500 l – pro Leerung	<b>94</b>	111
4.500 l – pro Leerung	<b>169</b>	199

### **3.4 Kosten der Selbstanlieferer**

Auf die in der Übersicht (**Anlage 3**) dargestellten Gebührensätze wird verwiesen. Bei den betriebswirtschaftlich jeweils separat kalkulierten Gebührensätzen für Gewerbemüll und Bauschutt ergibt sich folgende Entwicklung:

Die Gewerbemüllgebühren für die Anlieferung auf den Deponien (mit weiterem Umschlag ins Restmüllheizkraftwerk) liegen bei **286 Euro/t** (Vorjahr 289 Euro/t). Die Gebühren für die Direktanlieferung nach Stuttgart belaufen sich auf **238 Euro/t** (Vorjahr 232 Euro/t). Beim Bauschutt ergibt sich eine Senkung auf **54 Euro/t** (Vorjahre 70 Euro/t).

### **3.5. Thermische Restmüllbehandlung**

#### **3.5.1 Mehrmengenvereinbarung**

Mit der EnBW bzw. der Stadt Stuttgart wurden seit dem Jahr 2011 Vereinbarungen über die sogenannten Mehrmengen (d. h. die über dem Garantiemengenkontingent von 50.000 Tonnen jährlich liegenden Anlieferungen) ausgehandelt. Beim Preis konnten gegenüber dem regulären Preis Reduzierungen zwischen ca. 19 - 46 Euro pro Tonne erreicht werden.

Die laufende Vereinbarung beinhaltet einen Festpreis von 124,95 Euro (brutto) pro Tonne und liegt rund 19 Euro über dem Preis der vorigen Vereinbarung. Grund ist die starke Verknappung von Entsorgungskapazitäten. Der Preis für die Garantiemengen liegt im Jahr 2018 bei knapp 144 Euro/t, sodass sich auch mit der neuen Vereinbarung noch eine spürbare Ersparnis ergibt. Zu rechnen ist mit Mehrmengen zwischen 9.000 und 10.000 Tonnen jährlich. Dadurch ergibt

sich im Jahr 2018 ein Preisvorteil von ca. 180.000 Euro, der dem Gebührenhaushalt zugutekommt. Für 2019 muss erneut verhandelt werden, da die aktuelle Vereinbarung nur eine Laufzeit bis Ende 2018 hat.

### **3.5.2 Planansätze**

Der reguläre Behandlungspreis pro Tonne steht für den gesamten Kalkulationszeitraum aufgrund der Preisgleitung noch nicht abschließend fest. Für die Garantiemengen wurde daher ein durchschnittlicher Preis von 144 Euro/t veranschlagt. Für die Mehrmengen 2018 gilt der neu vereinbarte Festpreis in Höhe von 124,95 Euro. Dieser Ansatz wurde auch für das Jahr 2019 zugrunde gelegt. Hieraus errechnet sich für 2018 und 2019 jeweils ein Jahresbetrag von 8.375 Mio. Euro (2016 und 2017 jeweils 7,786 Mio. Euro). Weiter ist der Betrag für die Abschreibung und Verzinsung (2018: ca. 1,038 Mio. Euro, 2019: 1,024 Mio. Euro) der mit Stuttgart vertraglich vereinbarten Einmalzahlung eingerechnet.

## **4. Ermessensentscheidungen im Rahmen der Gebührenkalkulation 2018/2019**

Die Verwaltung hat mit ihrem Vorschlag der Gebührenkalkulation nachfolgende Überlegungen berücksichtigt. Insoweit besteht ein Ermessensspielraum des Kreistags, sodass auch anderweitig entschieden werden könnte.

### **4.1 Verrechnung von Vorjahresüberschüssen**

Für die vorgelegte Gebührenkalkulation 2018/2019 steht noch das Rechnungsergebnis aus der Doppelkalkulation 2014/2015 in Höhe von insgesamt 4,080 Mio. Euro zur Verfügung. Vorgeschlagen wird, diese Überschüsse in der aktuellen Kalkulation vollständig zu verrechnen und die Gebühren dadurch zu entlasten.

In der Folgekalkulation 2020/2021 kann das Rechnungsergebnis aus der laufenden Doppelkalkulation 2016/2017, das im Jahr 2018 festgestellt wird, eingesetzt werden. Ein positives Ergebnis ist zu erwarten.

### **4.2 Staffelung der Haushaltsjahresgebühren**

Die bisherige Eingruppierung der Haushalte in drei Gebührengruppen und die familienfreundliche Degression soll weiter beibehalten werden.

### **4.3 Verhältnis Jahresgebühr zu Behältergebühr**

Aufgrund der in der Abfallwirtschaft in großem Umfang anfallenden zeitraumabhängigen (nicht mengenabhängigen) Kostenteile, ergibt sich nach den betriebswirtschaftlichen Berechnungen (vgl. Anlage 3.1.1 Seite 2/2018 bzw. 3.6.1 Seite 2/2019) zunächst eine höhere Jahresgebühr und eine geringere Behältergebühr.

Um weiterhin Anreize zur Abfallvermeidung und -verwertung zu bieten, wird, wie auch bereits in den Vorjahren, vorgeschlagen, die Behältergebühren anzuheben und die entstandenen Mehreinnahmen zur Entlastung der Jahresgebühren zu verwenden.

### **4.4 Nachsorgekosten**

In der Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am 04.04.2005 (Drucksache 20/2005) wurden die Kosten der langjährigen Deponienachsorge und die weitere Vorgehensweise umfassend dargestellt. Auf dieser Basis ist für die beiden kommenden Jahre folgendes festzuhalten:

Im Bereich der bereits verfüllten bzw. geschlossenen Deponien bzw. Deponieteile ergibt sich für die Nachholung der in diesem Bereich noch fehlenden Rückstellungsbeträge im Jahr 2018 eine Jahresrate in Höhe von ca. **3,84** Mio. Euro sowie für 2019 in Höhe von ca. **3,81** Mio. Euro (2016: 2,95 Mio. Euro und 2017: 3,04 Mio. Euro). Die AWG begründet die Erhöhungen gegenüber den Vorjahren insbesondere mit gestiegenen Kosten für den Bau der Oberflächenabdichtungen.

Entsprechend den Festlegungen des Kreistags wird der gesamte, noch fehlende Betrag über einen Zeitraum von 25 Jahren (2003-2027) angesammelt. Der Gesamtaufwand beläuft sich nach Abzug der bereits realisierten Maßnahmen zum 01.01.2018 noch auf ca. **94,2** Mio. Euro. Der vorhandene, bereits angesammelte Betrag wird mit Stand 31.12.2017 ca. 55,8 Mio. Euro betragen. Die fehlende Rückstellung beträgt zum 31.12.2017 noch ca. **38,4** Mio. Euro. Dieser Betrag wird über den festgelegten Restzeitraum (bis 2027) finanziert.

Die Zinsen aus der angesammelten Rückstellung wurden, wie bereits auch in den Vorjahren, der Nachsorgerückstellung selbst vollständig gutgeschrieben.

#### **4.5 Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals**

Grundlage der kalkulatorischen Abschreibungen für das Jahr 2018 und 2019 sind die geplanten Restwerte zum 31.12.2017 bzw. 31.12.2018. Bei den mengenabhängigen/-bezogenen Investitionen wurden die Abschreibungen aus den Restwerten und den restlichen Verfüllmengen ermittelt. Die Abschreibungen der zeitraumabhängigen Investitionen sind auf der Grundlage der Anschaffungswerte und der jeweiligen Nutzungsdauer berechnet.

Die kalkulatorischen Zinsen wurden über die Restbuchwertmethode ermittelt. Diese Zinsen werden für alle Investitionen und alle Grundstücke mit einem Mischzinssatz (Eigen-/Fremdfinanzierung) berechnet. Der für die Kalkulation berechnete Mischzinssatz wurde mit dem aktuellen Zinssatz berechnet. Er wird zum 31.12.2018/31.12.2019 jahresbezogen auf den tatsächlichen Zinssatz für das abgelaufene Jahr neu festgesetzt. Der tatsächliche Zinssatz gilt sowohl für die Verzinsung des Restbuchwerts als auch für die Geldanlage für Innere Darlehen. Für gewährte Kassenkreditzinsen, z. B. nicht verwendete Mittel der Folgekostenrücklage, wurde in der Kalkulation ein Zinssatz von 1,5 % zu Grunde gelegt. Dieser wird ebenfalls zum 31.12.2018/31.12.2019 jahresbezogen neu berechnet (mit den Faktoren vom 31.12.2018/31.12.2019).

In Bezug auf die Einmalzahlung an die Landeshauptstadt Stuttgart in Höhe von ca. 18,8 Mio. Euro erfolgt seit 01.01.2005 ebenfalls eine kalkulatorische Abschreibung auf die Dauer von 20 Jahren (Laufzeit des Vertrags). Diese wird ebenfalls nach dem oben dargestellten Verfahren verzinst.

Bei der Berechnung der Abschreibungen sowie der kalkulatorischen Zinsen wird auf die detaillierte Darstellung in **Anlage 5** verwiesen.

#### **4.6 Höhe der Verwaltungskostenerstattung**

Die Höhe der Verwaltungskostenerstattung zu Gunsten des allgemeinen Haushalts für die direkten und indirekten zentralen Kosten des Landratsamts ist in **Anlage 6** Buchstabe a) und b) dargestellt und beläuft sich auf einen Gesamtbetrag in Höhe von ca. 0,61 Mio. Euro im Jahr 2018 und ca. 0,62 Mio. Euro im Jahr 2019.



## 5. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung (Anlage 1)

Auf die in **Anlage 1** beigefügte Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung wird verwiesen.

Die Änderungssatzung berücksichtigt den 2017 auf der Homepage des Landkreises neu eingeführten Webshop zur Online-Bestellung von Gebührenmarken für Rest- und Biomüll. Ca. 5 % der Müllmarken 2017 wurden über diesen neuen Weg, der einen Beitrag zum E-Government des Landkreises darstellt, gekauft. Dieser Online-Service soll beibehalten und als zusätzliche Möglichkeit zum Kauf der Marken über die Verkaufsstellen in die Abfallwirtschaftssatzung aufgenommen werden.

Außerdem werden die Gebührensätze an die Neukalkulation **auf Basis der neuen Strukturen der AWRM** angepasst.

Anlage1\_Änderungssatzung\_AWRM

Anlage2\_Allgemeines AWRM

Anlage3.1-3.5\_Verrechnungen2018 AWRM

Anlage3.6-3.10\_Verrechnungen2019 AWRM

Anlage3\_Übersicht AWRM

Anlage4\_Zusammensetzung des Abfallhaushaltes AWRM

Anlage5\_Kalkulatorische Kosten AWRM

Anlage6\_Verwaltungskostenerstattung AWRM

Anlage7\_Nachsorgekosten AWRM

Anlage8\_Entwurf Wirtschaftsplan\_AWRM

Anlageverzeichnis AWRM